Beilage 825/2000 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kulturförderungsgesetz geändert wird (Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000)

/Landtagsdirektion: L-214/13-XXV/

A. Allgemeiner Teil

1. Das Land Oberösterreich fördert seit jeher kulturelle Aktivitäten im Land und für das Land. Eine besondere Art der Kulturförderung ist die Förderung von "Kunst am Bau", die bisher im § 3 Abs. 5 und 6 des Oö. Kulturförderungsgesetzes geregelt war.

Mit dem vorliegenden Landesgesetz sollen die Bestimmungen über die Förderung der "Kunst am Bau" mit dem Ziel neu geregelt werden, die Qualität im Hochbau weiter zu steigern.

2. Heuer werden die Mitglieder des Landeskulturbeirates und der einzelnen Fachbeiräte neu bestellt. Durch die Änderung der dafür maßgeblichen Bestimmungen soll eine Öffnung des Landeskulturbeirates für Nicht-Österreicher ermöglicht und dem Gebot der Ausgewogenheit von männlichen und weiblichen Mitgliedern Rechnung getragen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2 (§ 3 Abs. 5 und 6 sowie § 4a):

Die Förderung von "Kunst am Bau" wird aus § 3 herausgelöst und als neuer § 4a geregelt. § 4a Abs. 1 sieht dabei grundsätzlich (so wie bisher) die integrierte künstlerische Gestaltung von Hochbauten des Landes vor und enthält den Auftrag, eine künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben frühzeitig zu ermöglichen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen haben sich an der Bedeutung des Bauwerks und an der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren. Die Höhe der Aufwendungen werden jedoch nicht mehr auf ein Bauvorhaben bezogen, sondern durch einen Prozentsatz der Gesamtbausumme aller Hochbauvorhaben des Landes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bestimmt.

§ 4a Abs. 2 enthält die Verpflichtung zur Durchführung von Architektenwettbewerben ab einem Bauaufwand von 75 Millionen Schilling (5,5 Millionen Euro). Grundsätzlich ausgenommen von dieser Verpflichtung sind reine Zweckbauten, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z.B. Garagenobjekte, Betriebsküchen usw.). Die Verpflichtung zur Durchführung von Architektenwettbewerben gilt daher auch für solche Zweckbauten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. Parkhäuser). Neben den gesetzlichen Ausnahmen kann die Landesregierung auch im Einzelfall Ausnahmen festlegen.

§ 4a Abs. 3 enthält die bisher im § 3 Abs. 6 normierte Gestaltung von Tiefbauten des Landes und führt somit zu keiner inhaltlichen Änderung der bisherigen Rechtslage.

§ 4a Abs. 4 regelt die sinngemäße Anwendung der Abs. 1 bis 3 für andere öffentliche Bauten. Die Verpflichtung zur integrierten künstlerischen Gestaltung (§ 4a Abs. 1) und zur Durchführung von

Architektenwettbewerben (§ 4a Abs. 2) gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände nur dann, wenn sie zum Bauvorhaben Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen von insgesamt mehr als 50% der Baukosten erhalten. Die im § 4a Abs. 1 festgelegten Gesamtaufwendungen (1,5% der Bausumme der innerhalb von fünf Jahren errichteten Hochbauten) gilt selbstverständlich nur für die Hochbauten, die vom jeweiligen Rechtsträger (selbst oder auf dessen Auftrag) errichtet wurden.

Zu Z. 3 und 4 (§ 6):

Der (neue) § 6 Abs. 1 verpflichtet in Zukunft das Amt der Landesregierung, im jährlichen Bericht über die Kulturförderung nicht nur jene Bauvorhaben aufzunehmen, bei denen ein Architektenwettbewerb durchgeführt wurde, sondern auch jene Bauvorhaben aufzuzählen, bei denen kein Architektenwettbewerb (im Sinn der Ausnahme im Einzelfall gemäß § 4a Abs. 2) durchgeführt wurde.

Der neue § 6 Abs. 2 enthält die Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht über die Aufwendungen für "Kunst am Bau" in den vorangegangenen fünf Jahren vorzulegen. Dieser Bericht ist erstmals im Jänner 2005 für die Jahre 2000 bis 2004 zu erstellen (vgl. dazu die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel II Abs. 3).

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kulturförderungsgesetz geändert wird (Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000), beschließen.

Linz, am 23. Mai 2000

Mag. Tusek Obmann — Erste Präsidentin Orthner Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Kulturförderungsgesetz geändert wird
(Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 77/1987, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 67/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 und 6 entfallen.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Kunst am Bau

(1) Bei Hochbauten des Landes ist eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerks und an der Höhe des jeweiligen Bauaufwandes zu orientieren. Die dafür vorgesehenen Aufwendungen haben jeweils innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mindestens 1,5 % der Bausumme aller Hochbauten, die vom Land in diesem Zeitraum errichtet wurden, zu betragen.

(2) Bei Hochbauvorhaben des Landes mit einem geschätzten

Bauaufwand von über 5,5 Millionen Euro ist ein Architektenwettbewerb durchzuführen, sofern es sich nicht um reine Zweckbauten, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, handelt. Im Rahmen des Architektenwettbewerbs ist jedenfalls darzulegen, in welcher Form eine integrierte künstlerische Gestaltung angestrebt wird und welche finanziellen Aufwendungen dafür erforderlich sein werden. Die Landesregierung kann in besonders zu begründenden Einzelfällen von der Durchführung eines Architektenwettbewerbs absehen.

(3) Bei Tiefbauten des Landes ist eine ästhetische Umraumgestaltung und eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild anzustreben.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auch für Bauvorhaben von Rechtsträgern, an denen das Land zu mindestens 50 % beteiligt ist, sinngemäß anzuwenden. Bei Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, wenn für das Bauvorhaben Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme gewährt werden. "

3. Der Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Satz wird angefügt:

"In diesem Bericht sind auch jene Bauvorhaben, bei denen der Verpflichtung nach § 4a Abs. 2 nicht nachgekommen wurde, aufzunehmen und die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen."

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Landesregierung hat dem Landtag alle fünf Jahre zu berichten, welche Aufwendungen in den jeweils abgelaufenen fünf Jahren für die integrierte künstlerische Gestaltung von Hochbauten des Landes im Sinn des § 4a Abs. 1 getätigt wurden. In diesem Bericht sind die jeweiligen Bauvorhaben des Landes, die im Berichtszeitraum verwirklicht wurden, die jeweiligen Baukosten und die jeweiligen Aufwendungen für die integrierte künstlerische Gestaltung sowie die Gesamtbaukosten und die Gesamt-aufwendungen für die integrierte künstlerische Gestaltung darzulegen."

5. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist mit Ausnahme der österreichischen Staatsbürgerschaft das aktive Wahlrecht zum Oö. Landtag."

6. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Zusammensetzung des Landeskulturbeirates und der Fachbeiräte ist eine Ausgewogenheit von männlichen und weiblichen (Ersatz-)Mitgliedern anzustreben."

7. Dem § 11 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dieser kann durch einen anderen, vom Landtagsklub dem Landeskulturreferenten bekannt gegebenen Abgeordneten vertreten werden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 4a Abs. 2 anstelle des

Betrages von 5,5 Millionen Euro der Betrag von 75 Millionen Schilling.

(3) Der Bericht der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 2 ist erstmals im Jänner 2005 für die Jahre 2000 bis 2004 dem Landtag vorzulegen.